

Bildungsverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 22. August 2022



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. SCHULANGEBOTE	4
1. Volksschule.....	4
2. Zuweisung von Kindern zu den Schulhäusern	5
3. Tagesschulangebote.....	5
4. Besondere Angebote.....	6
5. Musikschule und Erwachsenenbildung	8
III. ORGANISATION	8
1. Schulstandorte.....	8
2. Organe.....	9
3. Zuständigkeiten.....	10
I IV. MITWIRKUNG DER ELTERN UND DER SCHÜLERSCHAFT	14
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ANHANG I - ORGANIGRAMME	17
ANHANG II - FUNKTIONENDIAGRAMM	18

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und Art. 17 des Organisationsreglements der Gemeinde Huttwil erlässt folgende Bildungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule sowie den Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Huttwil die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens, die Elternmitsprache sowie die Schulzahnpflege und den schulärztlichen Dienst.

Artikel 2

Umfang des Schulwesens

Das Schulwesen der Gemeinde umfasst:

- die Kindergärten
- die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
- Angebote der Tagesschule
- den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst
- Schulsozialarbeit
- Schülertransporte
- MR (einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot)
- weitere besondere Angebote im Bildungsbereich

Artikel 3

Ziele und Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde
- bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
 - fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der

Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,

- bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

² Die Bildungskommission setzt sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

II. Schulangebote

1. Volksschule

Artikel 4

Zyklus 1
Kindergarten

¹ Die Gemeinde Huttwil ist Trägerin der öffentlichen Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.

² Soweit für das Kindergartenwesen keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Vorschriften für die Volksschule.

³ Die beiden Kindergartenjahre gehören zur obligatorischen Schulzeit.

Artikel 5

Zyklus 1 + 2
Primarstufe

Die Zyklen 1 + 2 umfassen den Kindergarten und die 1.- 6. Klasse der Volksschule.

Artikel 6

Zyklus 3
Sekundarstufe I

¹ Der Zyklus 3 umfasst die 7.-9. Klasse.

² Der Unterricht erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

³ Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.-

⁴ In den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik

besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁵ Der gymnasiale Unterricht findet in Langenthal statt.

2. Zuweisung von Kindern zu den Schulhäusern

Artikel 7

Zuweisung

¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort möglichst schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Spezialunterricht, Logopädie, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

3. Tagesschulangebote

Artikel 8

Grundsätze

¹ Die Tagesschulangebote werden nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche der Primarstufe und der Sekundarstufe I geführt.

² Die Bildungskommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept.

³ Der Bedarf an Tagesschulangeboten wird einmal jährlich erhoben.

⁴ Tagesschulangebote werden grundsätzlich unter der Verantwortung der Schule geführt. Module werden nur bei genügender Nachfrage angeboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

⁵ Einzelne oder alle Module können auch mit einem Leistungsvertrag an eine Institution übertragen werden, welche die Anforderungen zur Führung einer Tagesschule erfüllt. Zuständig für den Abschluss eines Leistungsvertrags ist das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Artikel 9

Interkommunale
Zusammenarbeit

¹ Tagesschulangebote können auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden geführt werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den betreffenden Gemeinden durch Vertrag.

Artikel 10

Gebühren

¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühr für die Mahlzeiten ist zusätzlich geschuldet und wird maximal zu den Selbstkosten pro Mahlzeit erhoben.

³ Die Eltern füllen bei der Anmeldung bzw. auf jeden Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen beim Schulsekretariat ein.

⁴ Wird das Tagesschulangebot von einer Institution geführt, wird die Gebührenerhebung im Leistungsvertrag geregelt.

Artikel 11

Anstellung des
Tagesschulpersonals

¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Huttwil.

² Wird das Tagesschulangebot von einer Institution geführt, wird das zur Leistungserbringung nötige Personal von dieser rekrutiert und entlohnt.

4. Besondere Angebote

Artikel 12

Schulärztlicher,
schulzahnärztlicher
Dienst und
Schulzahnpflege

Der schulärztliche, der schulzahnärztliche Dienst und die Schulzahnpflege werden nach den Vorgaben des Kantons gewährleistet.

Artikel 13

Freiwilliger Schulsport (Kadetten Huttwil)

Die Gemeinde bietet Gelegenheit zum freiwilligen Sport nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Artikel 14

Schülertransporte /Transportentschädigung für Schülerinnen und Schüler

¹ Kinder mit weitem Schulweg haben Anrecht auf Transportentschädigung.

² Höhe und Anspruch richtet sich nach dem Alter und der Länge des Schulwegs.

Zumutbare Strecke:

Kindergarten 1.6 Leistungskilometer

1./2. Klasse 2 Leistungskilometer

3./4. Klasse 3 Leistungskilometer

5./6. Klasse 4 Leistungskilometer

³ Die Bildungskommission regelt die Details in einem Konzept.

Artikel 15

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot (MR)

¹ Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot an.

² Die Bildungskommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept.

³ Die Angebote können auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden geführt werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den betreffenden Gemeinden durch Vertrag.

Artikel 16

Talent Oberaar-gau-Emmental

¹ Die Schule Huttwil ist zusammen mit Burgdorf, Langnau und Langenthal Standort für Talentförderung in den Bereichen Musik, Tanz und Sport.

² Die Bestimmungen sind im Konzept und in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden gemäss Absatz 1 durch die Bildungskommission geregelt.

³ Der Koordinator / die Koordinatorin ist für die schulischen Belange der Talentschülerinnen und Talentschüler von Huttwil zuständig. Die Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

5. Musikschule und Erwachsenenbildung

Artikel 17

Musikschule

¹ Die Gemeinde betreibt gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Musikschule.

² Für den Abschluss des Leistungsvertrags mit der Musikschule und des Zusammenarbeitsvertrags mit den anderen Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 18

Erwachsenenbildung

¹ Die Gemeinde fördert im Rahmen des übergeordneten Rechts die Erwachsenenbildung.

² Die Volkshochschule Oberaargau bietet in Huttwil Erwachsenenbildung an. Die Räume werden zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Gesamtschulleiter koordiniert die dafür notwendigen Schulräume.

³ Die Bildungskommission regelt die Details der Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Oberaargau vertraglich.

III. Organisation

1. Schulstandorte

Artikel 19

Definition Schulstandort

¹ Ein Schulstandort ist eine Organisationseinheit der Schulen der Gemeinde.

² Er kann eine oder mehrere Schulanlagen umfassen.

Festlegung der Schulstandorte	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Der Schulstandort Zyklus 1+2 umfasst folgende Schulanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulhaus Städtli mit Neubau Zyklus 1 - Schulhaus Nyffel - Schulhaus Schwarzenbach mit Kindergarten Schwarzenbach <p>² Der Schulstandort Zyklus 3 umfasst die Schulanlage Hofmatt.</p> <p>³ Der Bereich MR ist auf die einzelnen Schulstandorte verteilt.</p> <p>⁴ Die Schulstandorte der Tagesschule ergeben sich aus der Organisation der Module.</p>
-------------------------------	---

Hausvorstand	<p>Artikel 21</p> <p>Die Schulleitungen bestimmen für jede Schulanlage des Schulstandortes einen Hausvortand.</p>
--------------	--

2. Organe

Schulorgane	<p>Artikel 22</p> <p>Schulorgane im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildungskommission b) Abteilungsleitung Bildung (Gesamtschulleitung) c) Schulleitungen Zyklus 1, Zyklus 2, Zyklus 3, MR d) Hausvorstände e) Leitung des Schulsekretariats und Stv. Leitung Schulsekretariat f) Spezialist/in Medien und Informatik g) Schulsozialarbeiter/in
-------------	---

Mitwirkung der Lehrerschaft	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.</p>
-----------------------------	---

² Die Schulorgane arbeiten im Sinne dieser Verordnung mit den anderen Schulorganen, dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern.

3. Zuständigkeiten

Artikel 24

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- den Erlass der Bildungsverordnung
- Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarschulklassen
- die Definition der Schulstandorte
- den Entscheid über Beschränkungen bei den Tages- schulangeboten
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren und Organisation des Elternrats
- Anstellung der Gesamtschulleitung
- die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden
- weitere Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm im Anhang II zu dieser Verordnung.

Artikel 25

Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission ist zuständig für die strategisch-politische Führung der Zyklen 1-3, der Tages- schulangebote, MR und der Erwachsenenbildung (Volkshochschule).

² Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung über strategische Fragen im Bereich der Volksschule. Sie entscheidet namentlich über

bezüglich Schülerinnen und Schülern

- die Erteilung von Verweisen
- Anzeigen wegen Schulversäumnissen

- temporäre Unterrichtsausschlüsse
- den Ausschluss vom Besuch der 8. oder 9. Klasse als 12. Schuljahr (inkl. 2 Jahre KG)
- die vorzeitige Schulentlassung

im pädagogischen Bereich

- Genehmigung des Leitbildes Bildungswesen
- Entscheid über das Qualitätsmanagement der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling der Umsetzung. Kontrollorgan ist neben der Bildungskommission das Schulinspektorat.
- Genehmigung von Konzepten (z.B. ICT-Konzept, Notfall- und Krisenkonzept)

im organisatorischen Bereich

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- beantragt dem Gemeinderat den jährlichen Voranschlag innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs
- stellt dem Gemeinderat Antrag bezüglich Eröffnung und Schliessung von Klassen
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Elternmitwirkung
- Festlegung der Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- regelt den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst und ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

im personellen Bereich

- Antrag an den Gemeinderat für die Anstellung der Gesamtschulleitung

Übrige Aufgaben

- genehmigt das Konzept Tagesschulen
- fördert und beaufsichtigt die Erwachsenenbildung soweit die Gemeinde dafür zuständig ist
- ist zuständig für Fragen der Musikschule, soweit die Gemeinde gemäss Leistungsauftrag mit der Musikschule und dem Vertrag mit den Gemeinden zuständig ist
- weitere Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm im Anhang II zu dieser Verordnung

³ Soweit das übergeordnete Recht oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmen, gelten für die Bildungskommission die allgemeinen Vorschriften des Organisationsreglements und der Organisationsverordnung der Gemeinde Huttwil.

Artikel 26

Gesamtschulleitung

¹ Die Gesamtschulleitung ist gleichzeitig Abteilungsleitung Bildung der Verwaltungsorganisation.

² Die Gesamtschulleitung soll die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation sowie über die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Erfahrung verfügen.

³ Die Gesamtschulleitung koordiniert das Bildungswesen der gesamten Gemeinde gemäss dieser Verordnung, unterstützt die Bildungskommission in administrativer Hinsicht und steht dieser in ihren Aufgaben beratend zur Seite.

⁴ Die Aufgaben der Gesamtschulleitung sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

⁵ Die Gesamtschulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der im Schulbudget eingestellten Mittel. Sie ist verantwortlich für die Kontrolle und die rechtzeitige Anweisung und Weiterleitung von Rechnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Gesamtschulleitung unterstützt die Schulleitungen in administrativer Hinsicht.

Artikel 27

Schulleitung

¹ Die Schulleitungsstruktur ergibt sich aus dem Organigramm gemäss Anhang 1.

² Die Stellvertretungsregelung ist in den Stellenbeschrieben des Ressorts Bildung geregelt.

³ Die Schulleitungen sollen über die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation sowie über die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Erfahrung verfügen.

⁴ Die Aufgaben der Schulleitung sind im Stellebeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

Artikel 28

Hausvorstände

¹ Für jede Schulanlage wird ein Hausvorstand bestimmt.

² Die Aufgaben der Hausvorstände sind im Stellebeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

Artikel 29

Leitung
Schulsekretariat

¹ Die Leitung des Schulsekretariats ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

² Die Aufgaben der Leitung des Schulsekretariats sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

Stv. Leitung
Schulsekretariat

³ Die Aufgaben der Stv. Leitung des Schulsekretariats sind im Stellenbeschrieb geregelt.

Artikel 30

Spezialist/in
Medien und Informatik (SMI)

¹ Der/die Spezialist/in Medien und Informatik ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

² Die Aufgaben der Leitung des SMI sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

Artikel 31

Schulsozialarbeit
SSA

¹ Der/die Schulsozialarbeiter/in ist der Gesamtschulleitung unterstellt.

² Die Aufgaben der SSA sind im Stellenbeschrieb und im separaten Funktionendiagramm geregelt.

Artikel 32

Schulleiter-
Konferenz (SL-
Konferenz)

¹ Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Leitung der Gesamtschulleitung die Schulleiter-Konferenz (SL Konferenz).

² Die Schulleiter - Konferenz

- bespricht Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind
- koordiniert soweit erforderlich das Schulwesen

Artikel 33

Erweiterte
Schulleiter-
Konferenz

Je nach Themen und Bedarf kann die Gesamtschulleitung weitere Personen zur Schulleiter-Konferenz einladen.

IV. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Artikel 34

Zweck und
Grundsätze

¹ Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

² Die Mitwirkung und Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

Ausführungs- bestimmungen zum Elternrat / El- ternforum	Artikel 35
	<p>¹ Die Schule Huttwil kann einen Elternrat führen. Wird ein Elternrat gebildet, werden im Handbuch (Leitfaden) sämtliche Bestimmungen wie Aufgaben, Zusammensetzung, Elternvertretung, Organisation, Verantwortlichkeiten, Entschädigungen etc. aufgeführt. Als Grundlage dazu dienen die Empfehlungen der Erziehungsdirektion Bern (Elterninformationen der Volksschule*¹)</p> <p>² Wenn kein Elternrat besteht, kann die Bildungskommission ein Elternforum einrichten. Zuständigkeiten und Aufgaben eines Elternforums regelt die Bildungskommission separat.</p>
Zusammenarbeit mit den Eltern	Artikel 36
	<p>¹ Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten können im Elternforum oder im Elternrat mitwirken.</p> <p>² Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>³ Im Informations- und Kommunikationskonzept der Schule Huttwil wird geregelt, wie der Austausch zwischen Eltern und Schule zu erfolgen hat.</p>
Schülerinnen und Schüler	Artikel 37
	<p>¹ Die Schulleitungen der Schulstandorte geben den Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort die Gelegenheit, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen und zu besonderen aktuellen Fragen oder Vorhaben zu äussern.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler können der Schulleitung Anregungen schriftlich unterbreiten oder ein Gespräch verlangen.</p> <p>³ Der Abteilungsleiter Bildung kann Weisungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erlassen.</p>

V. Schlussbestimmungen

Artikel 38

Inkrafttreten

¹ Die Bildungsverordnung 2022 wurde von der Bildungskommission an der Sitzung vom 30. Juni 2022 gutgeheissen.

Der Gemeinderat hat die Verordnung am 22. August 2022 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

Huttwil, 22. August 2022

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:



Publikation

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 29. September 2022 bekannt gemacht.

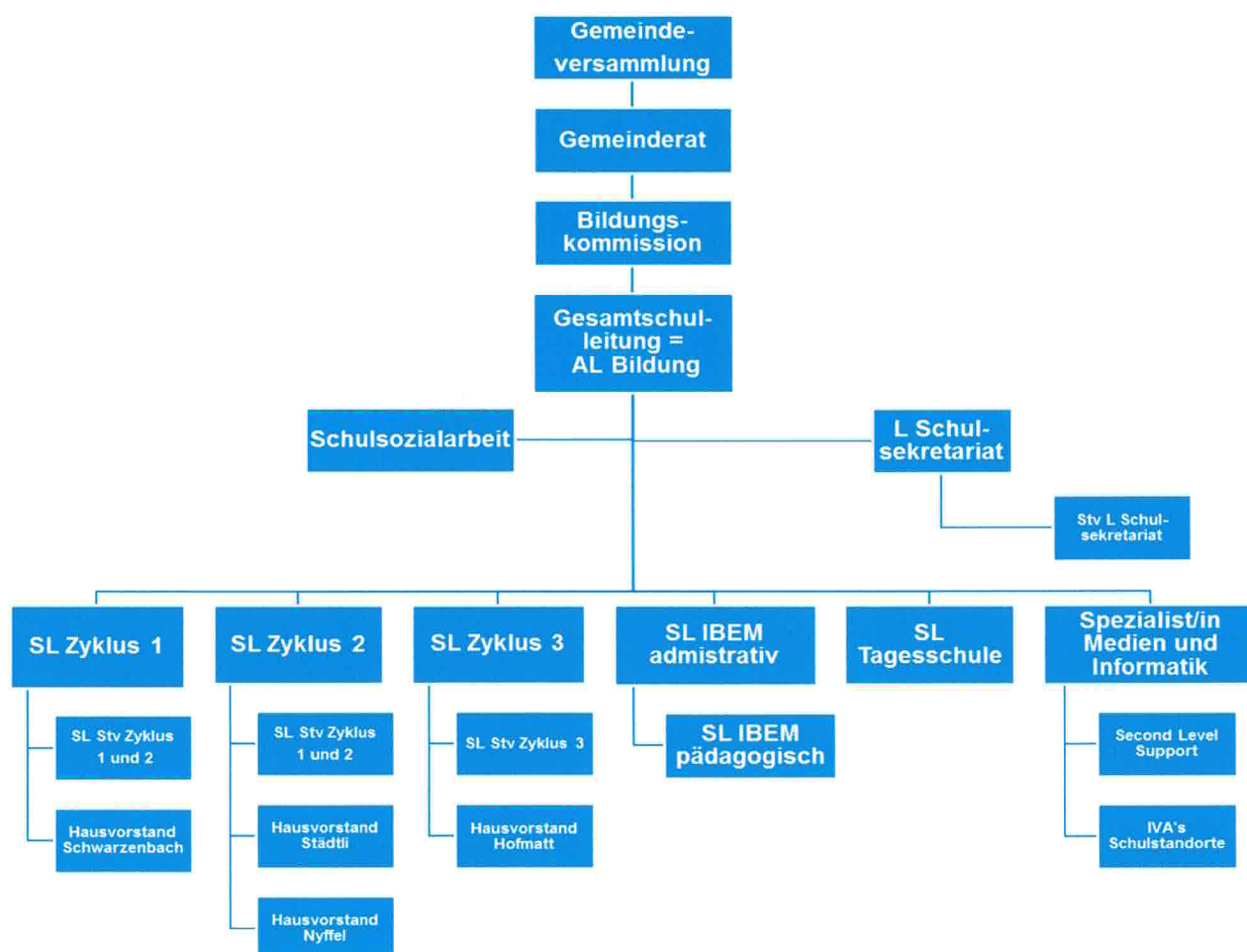
Huttwil, 31. Oktober 2022

Der Geschäftsleiter:

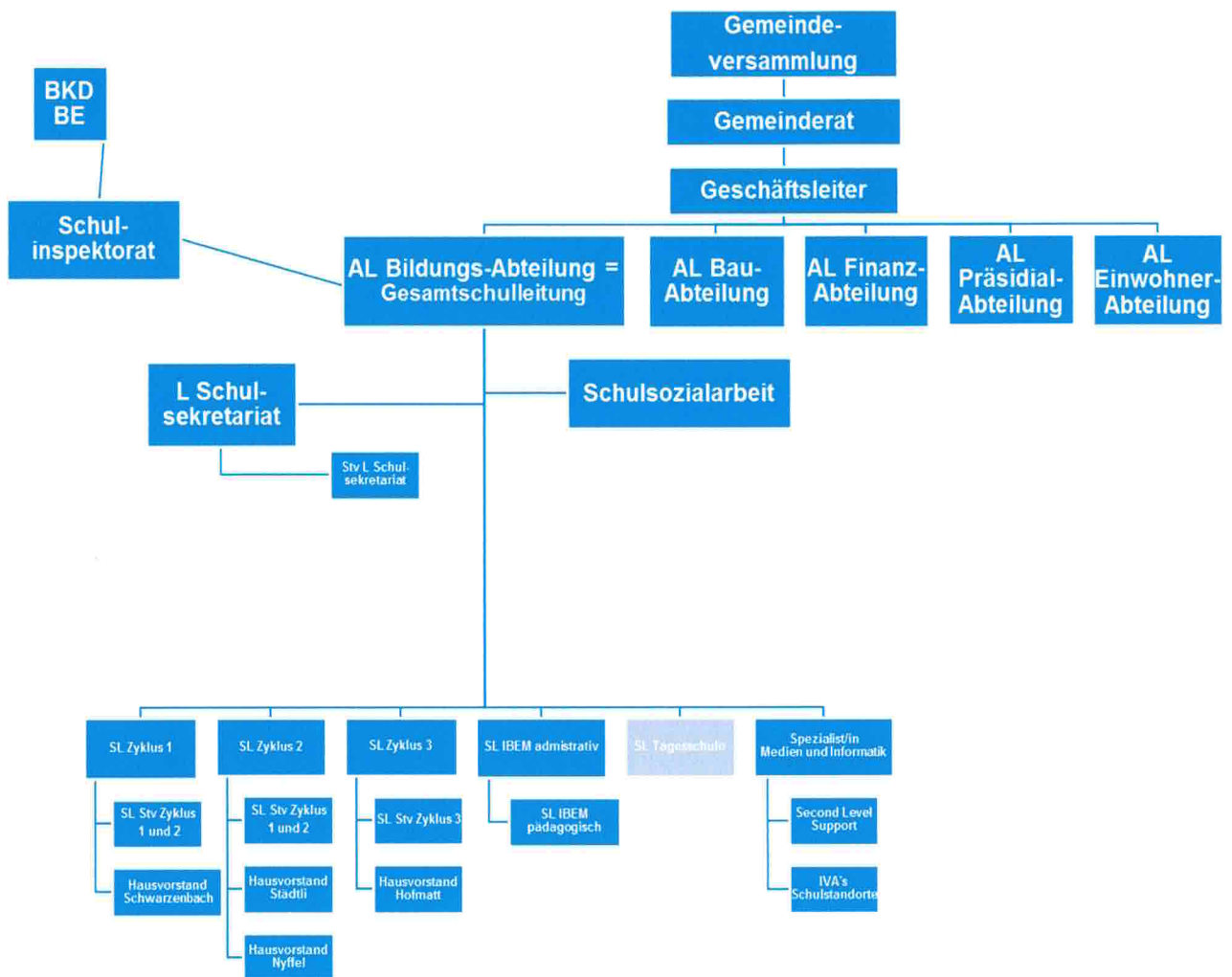


Anhang I - Organigramme

Organigramm politisch



Organigramm organisatorisch



Anhang II - Funktionendiagramm

Einwohnergemeinde Huttwil

Funktionendiagramm Bildungsabteilung

A=Antrag E=Entscheid I=Information an
M=Mitwirkung V=Vollzug

Nr.	Aufgaben	Funktionsträgerstellen				Operative Ebene										Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen							
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Bildungskommission	Geschäftsleiter/in	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule			Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion	
1.	Allgemeines / Schulangebote / Konzepte																							
	Erlaß der Bildungsverordnung	I		E	A	M	V	A	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M			OgR Art. 17
	Erlaß des Funktionendiagramms	I		E	A	M	V	A	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M			OgR Art. 17
	Anpassungen innerhalb eines Schulmodells auf der Sekundarstufe I	I	E	A	M	A	A	M	I	A												M*		OgR Art. 17 BV Art. 6
	Eröffnung und Schliessung von Klassen			E	M	A	M	M		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	E*		VSG Art. 47 BV Art. 24
	Klassenorganisation Mischklassen				E		A	A	A	A	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M			
	Tagesschulangebote: jährliche Erhebung						M																	TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Tagesschulangebote: Zusammenarbeit mit Institutionen				A	E	A	A														V*		TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Tagesschulangebote eröffnen			E	M	A	V	V		V														TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Elternrat: Bedarfsabklärung alle 5 Jahre				E		V	M		M														TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Elternrat: Entscheid Einführung und Erlaß Handbuch (Leitfaden)			E	M	A	V	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M			TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Elternrat: Umsetzung						V	M		M														TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Elternforum: Einführung und Organisation				E		V	M		M														TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Elternforum: Umsetzung						V	M		M														TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Erstellung Konzepte		I		E	I	V	A	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M*		TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8
	Umsetzung Konzepte						V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V*		TSV Art. 2 VSG Art. 14d und ff BV Art. 8

Nr.	Aufgaben	Funktionsträgerstellen										Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen											
		Strategische Ebene					Operative Ebene																	
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsleiter/in	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion		
	Zusammenarbeit Musikschule							M	M	M	M	M	M	M		M							BV Art. 17	
	Gesellschaftsversammlung Musikschule				V			M															*Vorstand Musikschule Hütwil GSL nimmt an der Jahressitzung Gesellschaftlicher Musikschule teil.	Leistungsvertrag Musikschule
	Anpassung Vertrag Musikschule			E	M	A	V	M								A							*Vorstand Musikschule / Abteilung Präsidentales	BV Art. 17
	Informationen und Zusammenarbeit mit Bibliothek Sitzungen mit den Vertragsgemeinden IBEM / Oberstufe				V			M	M	M	M	M	M			M								
	Anpassung Vertrag Vertragsgemeinden			E	M	A	V	M	M					M									*Abteilung Präsidiales Zusammenarbeitsverträge inkl. Talent, SSA, DAZ, RIK+ ua	Zusammenarbeits- vertrag im Schulwesen Sek I Art. 16
	Organisation schulärztliche Untersuchungen								V	I	I	I	I		M					V*			* Klassenlehrperson	VSG Art. 59 BV Art. 12
	Organisation schulzahnärztliche Untersuchungen								V	I	I	I	I		M					V*			* Klassenlehrperson	VSG Art. 60 BV Art. 12
	Organisation Schulzahnpflege								V	I	I	I	I		M					V*			* Klassenlehrperson	VSG Art. 60 BV Art. 12
	Ernennung Schulärzte und Schulzahnärzte				M	E		A	V															BV Art.25
	Umsetzung und Betrieb der Schulsozialarbeit (SSA)			E	M	A		V	M	M	M	M	M					M					*Schulsozialarbeiter/in siehe Konzept SSA und Vertrag mit Anschlussgemeinden und separates Funktionsdiagramm SSA	BV Art. 2 BV Art. 31
	Zusammenarbeit mit Volkshochschule Oberaargau / Erwachsenenbildung						E	V															*Volkshochschule Oberaargau / ein Mitglied der Bildungs- kommission wirkt als Vertreter der Region Hütwil	BV Art. 18 BV Art. 25
	Zusammenarbeit mit den Kadetten Hütwil							E		M	M	E											*Präsidium Kadetten Hütwil	
	Private Schulung: Privatschule oder Privatunterricht (Home- Schooling)								M	I	I	I	I										*Schulinspektorat oder bewilligte Institution	VSG Art. 64 und ff

Nr.	Aufgaben	Funktionsträgerstellen												Rechtsgrundlagen			
		Strategische Ebene						Operative Ebene									
	Feinkonzept IBEM in den Gemeinden Dürrenroth, Eriswil, Huttwil, Wyssachen															Bemerkungen / * im Rahmen eines Konzepts / von der BIKO verabschiedet	BV Art. 15
2.	Organisatorisches / Administratives / Verwaltung																
	Archiv führen																ArchDV Gemeinden
	Datenschutz und Datensicherung																Leitfaden Datenschutz Volksschule
	Schulzeit / Unterrichtszeit pro Woche / Änderung der Unterrichtszeiten im Gesamtstundenplan																BV Art. 26
	Schülertransporte: Behandlung der Gesuche der Transportentschädigung für Schülerinnen und Schüler inkl. Kindergarten der Schulgemeinde Huttwil																VSG Art. 49a BV Art. 14
	Schülertransporte: Besuch der Volksschule / Gymnasium in anderen Gemeinden																VSG Art. 49a BV Art. 14
	Adressverzeichnis Mitglieder BIKO																
	Jahresplanung Sitzungstermine BIKO																
	Spesenentschädigungen BIKO																Personalverord- nung Huttwil
	Webseite & Social Media Schule Huttwil																*fixes Traktandum an Leko

Nr.	Aufgaben	Funktionsträgerstellen											Strategische Ebene							Operative Ebene											Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Beauftragter Bildung	Bildungskommission	Geschäftsleiter/in	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulleitung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion										
	Gesamtkonferenzen (alle LP)																												BV Art. 27			
	Beschwerden gegen Verfügungen																												VSG Art. 72			
3.	Personalbelange																															
	Anstellung / Kündigung Abteilungsleitung Bildung und Stv.																												BV Art. 24			
	Anstellung / Kündigung Schulleitungen																												VSG Art. 34 BV Art. 27			
	Personalverantwortung LP (Anstellung, Entwicklung, Weiterbildung, Uraube, Kündigung)																												BV Art. 28			
	Nomination & Wahl Hausvorstände																												BV Art. 27			
	Anstellung / Kündigung Hausvorstände und Stv. Schulleitungen																												BV Art. 27			
	Anstellung Hauswartungen																												BV Art. 27			
	Anstellung / Kündigung Leitung Schulsekretariat																												BV Art. 27			
	Anstellung / Kündigung Stv. Leitung Schulsekretariat																															
	MAG Gesamtschulleitung																															
	MAG Schulleitungen / Leitung Sekretariat / SMI / Koordination Talent																												BV Art. 27			
	MAG Lehrpersonen																												BV Art. 27			
	MAG Hauswartung																												BV Art. 27			
	Stellenbeschrieb Gesamtschulleitung und Stv. Gesamtschulleitung Leitung-Schulsekretariat																												BV Art. 24			
	Stellenbeschrieb L Schulsekretariat																															
	Stellenbeschrieb Stv L Schulsekretariat																															
	Stellenbeschrieb Schulleitungen, SMI, Talent																													BV Art. 27		
	Stellenbeschrieb Stv. Schulleitung, MI, Stufenleitung-Kindergarten, Hausvorstände und weitere Funktionen																													BV Art. 26 BV Art. 27		
	Weiterbildung Gesamtschulleitung																															
	Weiterbildung Schulleitung / Leitung Schulsekretariat																													BV Art. 26		
	Weiterbildung Lehrpersonen mit Kurskosten max. CHF 500.-																													BV Art. 27		
	Weiterbildung Lehrpersonen mit Kurskosten über CHF 500.-																													BV Art. 26		

Nr.	Funktionsträgerstellen	Strategische Ebene										Operative Ebene										Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen				
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsführer/in	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialistin Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung			Spezialfunktion			
	Aufgaben																										
	Arbeitszeugnisse / Arbeitsbestätigungen Gesamtschul.																										
	Arbeitszeugnisse / Arbeitsbestätigungen Schulleitungen / Hausvorstände																										
	Arbeitszeugnisse / Arbeitsbestätigungen Leitung Schulsekretariat / SMI																										
	Arbeitszeugnisse / Arbeitsbestätigungen Stv. Schulsekretariat																										
	Pensenplanung																										
	Stundenplanung																										
	Ferienplanungen mit maximal 10 schulfreien Halbtagen (Tagung BIBE, interne WB, Ferienbeginn etc.)																										
	Verteilung Pools IBEM																										
	Verteilung VMR Pool																										
	Verteilung SL Pool Volksschule																										
	Verteilung Pool für Spezialaufgaben																										
	IPB Kontis der LP bewilligen / bewirtschaften																										
	Bewilligung Urlaubsgesuche																										
	Zeiterfassung definieren																										
4.	Schülerbelange																										
	Rückstellung von der Schulpflicht																										
	Vorzeitige Einschulung																										
	Schülerzuteilungen auf Standorte																										

Nr.	Funktionsträgerstellen	Operative Ebene													Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen											
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsführer/in	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulleitung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR			Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialin Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion			
	Aufgaben																										
	Schülermitbestimmung										E	E	E	E	E			E		AM*						A*Schülerrat im Zyklus 3 / M*Lehrpersonen welche den Schülerrat begleiten	BV Art. 37
	Befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus Fakultativfächern										E	E	E	E	E			A		A*					*Eltern	Leitfaden Disziplinar- mass- nahmen in den Volksschulen	
	Disziplinar-massnahmen Schüler/innen								I		E	E	E	E	E			A							Versetzung in andere Klasse	ZGB Art. 314 c VSG Art. 28 VSG Art. 29 Leitfaden Disziplinar- mass- nahmen in den Volksschulen	
	Disziplinar-massnahmen Schüler/innen: Versetzung in andere Klasse								I		M	E	E	M	I/M			M*							*betroffene Lehrpersonen		
	Disziplinar-massnahmen Schüler/innen: Verweis, Time-Out, Unterrichtsausschluss								E*		A	A	A	A			A							*Ressortleiter Bildung und Gesamtschulleitung sind ermächtigt, in dringenden Fällen zeitverzuglos zu entscheiden. *Time-out Meldung an SI	VSG Art. 28 VSG Art. 29 BV Art. 25 Leitfaden Disziplinar- mass- nahmen in den Volksschulen		
	Gefährdungsmeldung								E/V		A*	A*	A*	M			M			M*				*Mitunterschrift SL oder Einzelunterschrift GSL *Neutrale Info an RV Bildung *Schulsozialarbeit, sofern involviert			
	Kostenpflichtige Umteilung Schüler/fin an einen anderen Schulstandort								M								I							Im Rahmen des Budgets durch die BK und darüberhinaus der GR			
	Vorzeitige Schulentfassung / Zusätzliches Schuljahr								M								M*			A*				M*Klassenlehrpersonen A*Eltern	VSG Art. 24 BV Art. 25		

Nr.	Funktionsträgerstellen	Operative Ebene													Rechtsgrundlagen									
		Strategische Ebene					Operative Ebene																	
Aufgaben	Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsführer/in	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulleitung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrerkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion			
	Kontrolle Bezug von 5 freien Halbtagen																		V*	A*		V*Klassenlehrpersonen A*Eltern	VSG Art. 27 ³	
	Dispensation bis und mit 1 Tag																		E	A*		*Eltern		
	Dispensationen ab 2 Tagen									E	E	E	E	E					A*	A*		* Eltern und Klassenlehrpersonen Interne Bestimmung in Hutwil / Internes Dokument		
	Zyklusübergreifende Dispensationen									M	M	M	M						A*	A*		*Eltern		
	Beurteilung und Promotion der Schüler/innen									V	E	E	E						A*			*Klassenlehrpersonen	DVBS Art. 23	
	Schulaufbahmentischeide									V	E	E	E						A*			*Klassenlehrpersonen	VSG Art. 25 VSG Art. 26	
	Planung und Organisation Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ)						M		V	M	M	E	E											
	Planung und Organisation Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+)						M		V			M	E											
	Integrative Förderung / Zuweisung der Ressourcen						I			M	M	M	A						M			*Sitzung MR mit SL der Vertragsgemeinden	VSG Art. 17	
	rILZ bis 2 Fächer								V	E	E	M							A			*Eltern (Zyklus 1 keine rILZ)	DVBS Art. 20 ff	
	rILZ ab 3 Fächern								V	M	M	E							A			*EB Langenthal / Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	DVBS Art. 20 ff	
	Ausgleichsmassnahmen								V	E	E	E							A			*LP mit Eltern / EB Langenthal	DVBS Art. 20 ff	
	Dispensation von Fächern								V	E	E	E							M			*EB Langenthal		
	Übertritt in die Mittelschule und Promotion für Berufsmaturität (IMS, FMS, Quarta, u.a.)								V			E										A* Eltern Onlineformular Übertrittskonferenz LP 8./9. Klassen		
	Talentförderung Oberaarugau - Emmental (OE) - Standort Hutwil: Umsetzung						E			A	A	A										*Koordinatorin Talent / Fachrat Talent OE	Art. 16 BV	
	Gesundheitsprävention						M			V	V	V											Talent OE	
	Organisation Aufgabenstunde								V	M	E	M											*Eltern Axioma 3533	
	Klassenlager / Landschulwochen						E*			E	E												E*Ausland braucht Bewilligung GSL A*Klassenlehrperson	

Nr.	Aufgaben	Funktionsträgerstellen												Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen										
		Strategische Ebene					Operative Ebene																		
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	GeschäftsführerIn	Abteilungsleitung Bildung / Gesamtschulleitung	Schulungskonferenz	Schulsekretariat	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	SpezialistIn Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion			
	Schulreisen / Exkursionen							E*			E	E	E						A*					E* Auslands braucht Bewilligung GSL A* Klassenlehrperson	
	Regelungen zu Kosten/Finanzierung von Schulreisen, Lagern und Exkursionen				E				A										I					Axioma 1977 Axioma 5865 BV Art. 25	
	Schülerstatistik / Schülerprognosen / BISTA				I				I	V															
	Einteilung Schulbustransporte Kindergarten									I	V														*externe Busunternehmung
	Dossiers der Schülerinnen und Schüler führen									V															*Klassenlehrpersonen
	Zusammenarbeit mit der EB Langenthal										M	M	M	M											Eltern VSG Art. 61
5.	Finanzen																								
	Budgetprozess Budget Ressort Bildung	E		E	A			A	M	M	M	M	M	M	I	M									*Finanz-Abteilung
	Jahresrechnung / Begründung von Abweichungen			E	A			A	M	M	M	M	M	M	I	M									*Finanz-Abteilung
	Controlling laufende Rechnung								V	M	M	M	M	M											*Alle, die ein Konto verwalten und dafür zuständig sind
	Ausgaben ausserhalb Budget			E	A			A	M	M															Nachkredit durch Gemeinderat BV Art. 24
	Zahlungsanweisungen				M					V	M	M	M	M											*Verarbeitung durch Finanz- Abteilung *Alle, die ein Konto verwalten und dafür zuständig sind
	Übernahme von Elternbeiträgen bei Lagern								I	M															E*A* E*Goethef-Verein / A*Eltern
	Inventar									M											V				*Finanz-Abteilung
6.	Informatik - ICT																								
	Umsetzung Konzept M+I							E													V				*Informatikkommission BV Art. 30
	Pädagogische Weiterbildung ICT der LP							E		M	M	M	M	M							A				*Informatikkommission BV Art. 30
	Weiterentwicklung ICT an der Schule Huttwil							E	A	M	M	M	M	M							A				*Informatikkommission BV Art. 30
	Beschaffung Informatikgeräte / Devices			E*				E	M	I	E	E	E	M							A				*Entscheid GR, sofern Investitionsantrag; *Informatikkommission
7.	Liegenschaften																								

Nr.	Aufgaben	Funktionsträgerstellen										Bemerkungen / *	Rechtsgrundlagen												
		Strategische Ebene					Operative Ebene																		
		Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Geschäftsführer/in	Ablenksleitung Bildung / Gesamtschulleitung	Schulungskonferenz	Schulsekretär	Schulung Zyklus 1	Schulung Zyklus 2	Schulung Zyklus 3	Schulung MR	Hausvorstände	Schulung Musikschule	Leitung Bibliothek	Lehrkonferenzen	Lehrpersonen	Spezialist/in Medien und Informatik (SMI)	Hauswartung	Spezialfunktion			
	Grundlagen erarbeiten für langfristige Schulraumplanung				M	E	A	A	M		M	M	M	M	M	M		M			M	M*	*Externe Begleitung		
	Schulraumbedarf / Mobilbedarf eruiieren			E	M	A	M	M			M	M	M	M	M			M			M	M			
	Bau / Umbau / Renovationen / Sanierungen			E			M				M	M	M	M	M						M	A*	*Bauverwaltung		
	Raumbelegung während Schulzeit						E				M	M	M	M	M						I	I			
	Raumbelegung ausserhalb Schulzeit										M	M	M	M	M						I	E*	*Einwohnerabteilung		
	Schul- und Hausordnungen je Schulstandort						I				E	E	E	M	M			A	V		M				
8.	Schulqualität																								
	Schulprogramm Schule Hutfwil erstellen			I	M	E	V	A	I	M	M	M	M	M	M			I	M	I	M	I	M*	*Schulinspektorat	BV Art. 25 BV Art. 26
	Schulprogramm Schule Hutfwil umsetzen						V			V	V	V	V	M											
	Schulprogramm: Controlling alle 4 Jahre				M		V			V	M	M	M	M											
	Leitbild der Schule Hutfwil			M	E		V	A		M	M	M	M	M				M						VSG Art. 36 BV Art. 25	
	Jahresbericht / Verwaltungsbericht Ressort Bildung			I	I	I	E			M	M	M	M	M							M			BV Art. 26	
	Qualitätsmanagement bewirtschaften				I		V	M		M	M	M	M	M											
	Gesamtjahresprogramm				I		M	E	M	V	V	V	V	M											
	Jahresprogramme der Schulstandorte									I	I	I	I	V				E						BV Art. 32	
	Koordination PH BE																								
	Umsetzung Lehrplan 21						E			V	V	V	V	V				V							
	Kollegiale Unterrichtshospitationen						E			A	A	A	A	A				V							
	Evaluationen / Befragungen Eltern / Schüler						E			M	A	A	A	A											

- Rechtsgrundlagen**
OgR
BV
DVBS 432.213.11
VSG 432.210
TSV 432.211.2
ZGB
ArchDV Gemeinden
- Organisationsreglement Einwohnergemeinde Hutfwil
Bildungsverordnung Gemeinde Hutfwil
Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schulaufbahntscheide in der Volksschule
Volksschulgesetz
Tagesschulverordnung
Zivilgesetzbuch
Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen
von öffentlich-rechtliche Körperschaften nach Gemeindegesetzen und deren Anstalten